

**Bäcker in der spätmittelalterlichen Stadt Bern**  
Zunftwesen zwischen Macht und Versorgungsauftrag

Schriftliche Arbeit im Grundstudium  
im Fach Geschichte  
an der  
Universität Bern

eingereicht bei  
Prof. Dr. Christian Hesse

vorgelegt von  
Mario Aeby

Matrikelnummer 02-115 517

Stritenstrasse 47  
3176 Neuenegg  
+41 31 741 28 73  
mario.aeby@students.unibe.ch

Neuenegg, 17. Oktober 2008

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>II</b>
<b>Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis</b>	<b>III</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Fragestellung . . . . .	2
1.2 Forschungsstand . . . . .	3
1.3 Quellenlage . . . . .	7
<b>2 Zunftwesen im Mittelalter</b>	<b>9</b>
2.1 Zunft . . . . .	9
2.2 Funktionen . . . . .	10
2.3 Zunftwesen in der Schweiz . . . . .	14
<b>3 Bäckersünfte</b>	<b>15</b>
3.1 Pfister . . . . .	15
3.2 Berufstypen . . . . .	15
3.3 Karriere . . . . .	17
<b>4 Die Gesellschaft zu Pfistern in Bern</b>	<b>19</b>
4.1 Zunftwappen . . . . .	19
4.2 Mitglieder . . . . .	20
4.3 Zunfthaus und Verkaufslokale . . . . .	20
4.4 Sonderfall Bern . . . . .	21
4.5 Vennerzunft . . . . .	22
4.6 Vom Handwerkerverein zur Burgergesellschaft . . . . .	24
4.7 Vermögen . . . . .	25
<b>5 Die Grosse Pfisterordnung</b>	<b>27</b>
<b>6 Fazit</b>	<b>33</b>
<b>Bibliographie</b>	<b>36</b>

# Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis

₣	Währungssymbol für → Pfund
฿	Währungssymbol für → Schilling
Bank	Tisch in der → Schale, auf dem die zum Verkauf bestimmten Waren eines Handwerkers ausgestellt waren.
Brotbank	→ Bank eines Bäckers.
Brotschale	Name der → Schale der bernischen <i>Gesellschaft zu Pfistern</i> .
Bäckerordnung	Die → Zunftordnung einer Bäckerszunft.
d	Währungssymbol für → Pfennig
Geselle	Handwerker mit erfolgreich abgeschlossener Lehre.
Gesellenbrief	Schriftlicher Ausweis für → Gesellen. Diente den Schwesternzünften in anderen Städten als Identifikationsmittel der wandern den Handwerksgesellen.
Gesellschaft (Stadt Bern)	Synonym für → Zunft.
Grosser Rat (Stadt Bern)	Der Grosse Rat war ein politisches Gremium mit ursprünglich zweihundert Sitzen. Die Zahl der Mitglieder variierte im Laufe der Jahre aber teils beträchtlich. <sup>1</sup>
Heimlicher	Politisches Gremium in der Stadt Bern.
Imi	Masseinheit für Brotgetreide.
Innung	Eine städtische oder regionale Handwerkervereinigung, die im Gegensatz zu einer → Zunft keine politischen Ambitionen hegte.
Kleiner Rat (Stadt Bern)	Der Kleine Rat war ein politisches Gremium, dem die Leitung des Stadtstaates Bern oblag. Der Rat setzte sich aus den zwei alternierenden Schultheissen, dem Seckelmeister, den vier Venern, den zwei Heimlichern und 18 Ratsherren zusammen. <sup>2</sup>

<sup>1</sup> 1436 soll der Grosse Rat als höchste je erreichte Zahl 426 Mitglieder umfasst haben. Im langjährigen Schnitt sind es etwa 280 Personen gewesen. Vgl. Karl GEISER: Die Verfassung des alten Bern, in: Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, 1191–1891, Bern 1891, S. 1–141, hier S. 96ff.

<sup>2</sup> Fritz HÄUSLER: Von der Stadtgründung bis zur Reformation, in: Berner, deine Geschichte: Landschaft und Stadt Bern von der Urzeit bis zur Gegenwart (Illustrierte Berner Enzyklopädie 2), Wabern 1981, S. 51–106, hier S. 79.

## Inhaltsverzeichnis

Knecht	(Hier) Synonym für → Geselle.
Lehrbrief	→ Gesellenbrief
Patrizier	Bezeichnet alteingesessene, reiche Familien in Schweizer Städten mit den Führungsanspruch in allen Bereichen des Lebens (politisch, wirtschaftlich und kulturell). <sup>3</sup>
Pfennig	Kleinste Geldeinheit in Bern in Form einer viereckigen Silbermünze. <sup>4</sup>
Pfister	Alemannisch-bayrisches Wort für Bäcker. Stammt von lat. <i>pistor</i> ab.
Pfisterordnung	→ Bäckerordnung
Pfund	Geldeinheit; entsprach in Bern 20 → Schilling. <sup>5</sup>
Pfuscher	Person, die einem Handwerk nachgeht, ohne Mitglied der entsprechenden Zunft zu sein.
Schale	(in Luzern <i>Schaale</i> <sup>6</sup> ) Überdachter Markt oder Verkaufslokal von Handwerkern einer Stadt.
Schilling	Geldeinheit; entsprach in Bern 12 → Pfennigen. <sup>7</sup>
Sechzehner	Politisches Gremium der Stadt Bern mit sechzehn Sitzen. Die Amtsträger wurden von den → Vennern aus den Mitgliedern des → Grossen Rates gewählt.
Stube	Synonym für → Zunft, aber auch für → Zunftstube.
Venner (Stadt Bern)	Vier ursprünglich militärische Posten (Fahnenträger), deren Inhaber im Laufe der Stadtentwicklung politische und verwaltungstechnische Funktionen übernahmen. Die vier Vennergesellschaften (privilegierte → Zünfte) stellten aus ihren Reihen je einen Venner, der dem Handwerk zugewiesenen Quartier vorstand.
Zunft	Eine städtische Handwerkervereinigung, die neben wirtschaftlichen auch politische Ziele verfolgt.
Zunftbrief	Bestätigung von Rechten an Zünfte durch die Obrigkeit.
Zunftbuch	Enthält wichtige Aufzeichnungen der Zunft, beispielsweise Namen von Meistern und Lehrlingen.

<sup>3</sup> Einige bekannte Patrizier-Geschlechter aus Bern sind *von Bubenberg*, *von Diesbach*, *von Erlach*, *von Graffenried*, *von Haller*, *von Muralt*, *von Steiger*, *von Tscharner*, *von Wattenwyl* und *von Werdt*.

<sup>4</sup> Albert MEIER: Das Bäckerhandwerk im Alten Bern (14.–18. Jahrhundert), Bern 1939, S. 77.

<sup>5</sup> Ebd., S. 77.

<sup>6</sup> Anne-Marie DUBLER: Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern (Luzerner Historische Veröffentlichungen 14), Luzern 1982, S. 20.

<sup>7</sup> MEIER: Bäckerhandwerk, S. 77.

## *Inhaltsverzeichnis*

Zunftgemeinde	Die Gesamtheit der Mitglieder einer Zunft.
Zunftordnung	Die innerhalb einer Zunft geltenden Regeln. Vergleichbar mit heutigen Statuten eines Vereins.
Zunftsatzung	→ Zunftordnung
Zunftstube	Lokal einer Zunft, in der sich die Zunftmitglieder zu gesellschaftlichen Anlässen wie beispielsweise Versammlungen, Festessen oder geselligem Zusammensein trafen. Es handelte sich hierbei meist um ein komplettes Haus im Besitz der Zunft.
Zunftverfassung	Stadtverfassung, in der die Besetzung der Räte und anderer politischer Gremien durch die Zünfte und andere Akteure geregelt wurde. In der Schweiz verfügten beispielsweise Basel und Zürich über solche Verfassungen.

# 1 Einleitung

Die Nahrungsmittelversorgung im Spätmittelalter wechselte beständig zwischen Mangel und Überfluss. Krisen konnten durch anhaltend schlechte Witterungsverhältnisse, die die landwirtschaftliche Produktion erheblich zu beeinflussen mochten, sowie kriegerischen Konflikten hervorgerufen wurden.

In Krisenzeiten suchte die Landbevölkerung Zuflucht in den Städten, da die dortigen Obrigkeiten ein strenges Regime der Vorratshaltung verfolgten: In Produktionskrisen und Bedrohungslagen mussten sich die Städte für einen gewissen Zeitraum selbst versorgen können.<sup>8</sup> Nur so blieb gewährleistet, dass keine Aufruhr unter der Bevölkerung ausbrach, welche die städtische Ordnung gefährdet hätte. *Kornhäuser* (Getreidelager) sind beispielhafte Zeugen dieser städtischen Vorratshaltungspolitik.<sup>9</sup>

Zeichneten sich Nahrungskrisen ab, trat in den Städten äusserst rasch ein Ausfuhrverbot für Getreide in Kraft. Die ländlichen Hungersflüchtlinge fanden sich vor geschlossenen Stadttouren wieder—keine städtische Obrigkeit war so leichtsinnig, in Zeiten der Nahrungsmittelknappheit weitere hungrige Mäuler in das ihr unterstehende Versorgungsgebiet aufzunehmen.

Dem städtischen Handwerk, das mit der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln betraut war, wurde dementsprechend ein äusserst wichtiger Stellenwert beigemessen. Die innerhalb der Stadtmauern tätigen Bäcker und Metzger waren für die Ernährung Städte genauso unentbehrlich wie die Getreide- und Viehlieferanten aus dem Umland. Dies erklärt, wieso

---

<sup>8</sup> Gustav Adolf WANNER: *Zunftkraft und Zunftstolz*, Basel 1976, S. 93.

<sup>9</sup> Wo nicht anders vermerkt beziehen sich die Aussagen auf Isabel KOELLREUTER: *Brot und Stadt: Bäckerhandwerk und Brotkonsum in Basel vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Basel 2006, S. 12f.

die städtischen Obrigkeiten häufig und einschneidend in das Gewerbe der Lebensmittelzünfte eingriffen.<sup>10</sup>

Besonders wichtig in der Versorgung der Städte waren die Bäcker, denn Getreide wurde in Europa im Laufe des 11. Jahrhunderts zum hauptsächlichen Kalorienlieferanten. Menschen der Unterschicht verspisen täglich bis zu fünf Kilogramm Brotgetreide in Form von Brot oder Getreidebrei. Zwar fanden sich durchaus auch Wein, Fleisch, Eier, Fisch und Käse auf dem Esstisch wieder, doch diese Nahrungsmittel kamen auf Grund ihres Preises nur als Ergänzung zur Brot- und Breidiät in Frage.

Kam die Brotversorgung in Städten ins Stocken, hatte dies wegen den verzehrten Mengen äußerst rasche Auswirkungen auf den Speiseplan der Menschen. Es bietet sich deshalb an, das Wirken derjenigen Handwerkervereinigung zu untersuchen, die sich für die städtische Brotversorgung verantwortlich zeigte: Diejenige der *Pfister*, wie sich die Bäcker in vielen deutschsprachigen Städten des Spätmittelalters nannten.

### 1.1 Fragestellung

Die Fragestellung der vorliegenden Arbeit dreht sich nicht um konkrete Probleme der Nahrungsmittelversorgung in Krisenzeiten. Im Mittelpunkt des Interesses steht einerseits, wie sich die Bäcker in den Städten der heutigen deutschsprachigen Schweiz (mit Schwerpunkt der Stadt Bern) organisierten. Ferner soll untersucht werden, ob und wie die Bäcker ihre Schlüsselrolle für die Nahrungsversorgung der städtischen Gesellschaft machtpolitisch auszunutzen vermochten und inwiefern diese Gruppe den gesellschaftlichen Aufstieg in die Nähe der Patrizierschicht schaffte. Andererseits soll an Hand einer ausgewählten Quelle erläutert werden, in welchen Belangen die bernische Bäckerszunft durch die (teilweise aus ihren Vertretern gebildete) Obrigkeit Regeln unterworfen wurde.

Die Fragestellung lautet folgendermassen:

---

<sup>10</sup> Katharina SIMON-MUSCHEID: Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter: zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3, Geschichte und Hilfswissenschaften 348), Bern 1988, S. 244.

- Wie waren Zünfte, davon insbesondere Bäckerszünfte, in spätmittelalterlichen Städten aufgebaut? Wie war—als ausführliches Fallbeispiel—das Bäckerhandwerk in Bern organisiert?
- Wie mächtig und einflussreich war die Zunft? Welche Rollen nahmen Vertreter der Zunft auf politischer Ebene ein?
- Welche Punkte erachteten die Verfasser der *Grossen Pfisterordnung von 1406* in Bern als regelungswürdig?

Nach der Darlegung des Forschungsstandes und der Beschreibung der Quellenlage wird zuerst auf die Zunftbewegungen im Allgemeinen eingegangen. Anschliessend kann der Fokus auf die grundlegenden Eigenschaften aller Schweizer Bäckerszünfte eingeengt werden, um sich schlussendlich mit einer Bäckerszunft, derjenigen der Stadt Bern, genauer auseinanderzusetzen. Erst dieser umfangreiche Kontext und die Kenntnis der vorgängig erläuterten Fachbegriffe erlaubt es, die Quellenanalyse anhand der erwähnten Bäckerordnung durchzuführen. Das Fazit schliesst die Arbeit mit der Beantwortung der Eingangs gestellten Fragen.

## 1.2 Forschungsstand

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts rückte die Erforschung der Zünfte zum ersten Mal prominent in den Fokus der noch jungen Geschichtswissenschaft. Grund für diesen plötzlich auftretenden Boom war das Verschwinden der Zünfte vom politischen Parkett in den 1850ern und 1860ern in allen—auch den konservativsten—Schweizer Städten.<sup>11</sup> Viele neuere Werke stützen sich auf die in dieser Zeit geleistete Bemühungen zur Erschliessung von Quellen, wenn auch die darauf basierenden Publikationen älterer Jahrgänge oftmals den heutigen formellen Ansprüchen der Geschichtswissenschaft nicht mehr zu genügen vermögen.

Für die am ausführlichsten angetroffene Darlegung des Forschungsstandes sei auf die Einleitung der Publikation<sup>12</sup> von ANNE-MARIE DUBLER hingewiesen. Auch wenn Dublers Untersuchung der Zünfte im städtischen und ländlichen Luzern mittlerweile über 26-jährig ist, enthält sie Hinweise auf alle zu Beginn der 1980er existierenden wichtigen Arbeiten in der

---

<sup>11</sup> DUBLER: Handwerk, S. 12.

<sup>12</sup> Ebd., S. 11–16.

## 1 Einleitung

Zunftforschung. Für die Stadt Bern erwähnt sie die für die Abfassung dieser Arbeit nicht verwendete Dissertation<sup>13</sup> ALFRED ZESIGERS sowie die vielen Aufsätze HEKTOR AMMANS, die aus Platz- und Zeitgründen nicht konsultiert werden konnten.

Nachfolgend soll die für diese Arbeit konsultierte Literatur nach Themenbereichen gegliedert vorgestellt werden.

**Zunftwesen** Einen Überblick über die Entstehungsgeschichte und Zweck der Zünfte in Europa gibt GUSTAV WANNER in seiner Publikation über Basler Zünfte. Nach dem generellen Überblick geht er auch spezifisch auf die Entwicklung des Zunftwesens in der Schweiz ein.<sup>14</sup>

**Zunft zum Weggen, Zürich** Die älteste Literatur, die für die Abfassung der vorliegenden Arbeit verwendet wurde, stammt aus dem Jahr 1855 und wurde von R. HOFMEISTER verfasst.<sup>15</sup>

Einen allgemeinen Blick auf das Zürcherische Zunftwesen und ihr Zusammenspiel mit der Obrigkeit wirft HANS MORF.<sup>16</sup> Neben der Analyse der Zusammensetzung des *Kleinen und Grossen Rates* der Stadt geht er auch auf das Dilemma der Stadtgemeinde ein, einerseits die Versorgung der Stadt mit lebensnotwendigen Gütern sicherzustellen, andererseits regelnd in die allzu protektionistisch auftretenden Zünfte einzutreten. Wie auch in Basel wurden besonders die Metzger und Bäcker mit einschneidenden Bestimmungen reglementiert.

**Zunft zu Brotbecken, Basel** Die von ALBERT BRUCKNER verfasste Publikation<sup>17</sup> über die Geschichte der Zunft ist zwar schon über 50 Jahre alt, bezüglich des Inhaltes aber äusserst gründlich aufgearbeitet. Der Text ist mit vielen Quellenzitaten gespickt und vermittelt ein annähernd komplettes Bild der baslerischen Bäckerzunft.

Inhaltlich hat zwar die Publikation<sup>18</sup> der HANDWERKVEREINIGUNG BASEL nichts zu der vorliegenden Arbeit beigetragen. Von Wert sind aber die im Büchlein enthaltenen Abbil-

---

<sup>13</sup> Alfred ZESIGER: Das bernische Zunftwesen, Bern 1910.

<sup>14</sup> WANNER: Zunftkraft und Zunftstolz.

<sup>15</sup> Rudolf Heinrich HOFMEISTER: Geschichte der Zunft zum Weggen, Zürich 1866.

<sup>16</sup> Hans MORF: Zunftverfassung, Obrigkeit und Kirche in Zürich von Waldmann bis Zwingli, Zürich 1968.

<sup>17</sup> Albert BRUCKNER: Die Zunft zu Brotbecken in Basel. Zur Siebenhunderjahrfeier ihrer Erwähnung, Basel 1956.

<sup>18</sup> HANDWERKERBANK BASEL (Hrsg.): Die Brotbecken (Das Handwerk in Sprüchen, Versen und Anekdoten 4), 1969.

## 1 Einleitung

dungen, welche Bäcker, Backstuben, Werkzeuge und das Verkaufslokal des 18. Jahrhunderts zeigen. Wenn auch die Bilder deutlich jünger sind als der hier untersuchte Zeitraum, mögen sie doch einen aufschlussreichen Eindruck vom Bäckerhandwerk früherer Tage vermitteln.

Die Dissertation<sup>19</sup> KATAHRINA SIMON-MUSCHEIDS aus dem Jahre 1988 ist bezüglich dem zweiten Teil der Fragestellung, welche sich um die Reglementierung durch die Obrigkeit dreht, äusserst lesenswert. Die Historikerin befasst sich einerseits mit zunftinternen Strukturen der Schmiede, Metzger, Spinner, Weber sowie Schiffleute- und Fischerzunft, behält dabei aber auch immer das Verhältnis zwischen der Obrigkeit im Auge. Exemplarisch zeigt sie auf, dass vielfältige Konfliktlinien bestanden: Innerhalb der Zunft (zwischen Gesellen und Meistern, aber auch zwischen mächtigen und armen Meistern) als auch ausserhalb (zwischen Zünften und der Obrigkeit).

Zwischen Ernährungs- und Zunftgeschichte anzusiedeln ist die junge Publikation von ISABEL KOELLREUTER.<sup>20</sup> Nach einer kurzen Einführung in die Ernährung im spätmittelalterlichen Basel konzentriert sich das Buch auf das Bäckerhandwerk, wobei der Fokus auf die Periode des 19. und 20. Jahrhunderts gelegt wird. Obwohl die Publikation mit Literatur- und Quellenhinweisen durchaus den Ansprüchen der Geschichtswissenschaft genügt, richtet sich das mit vielen Bildern reich illustrierte Werk eher an den Laien. Die Publikation enthält wenig neue Informationen, die in die vorliegende Arbeit einfließen konnten.

**Gesellschaft zu Pfistern, Bern** Über Gesellschaft finden sich verschiedene Publikationen, die im Laufe des 20. Jahrhunderts verfasst wurden. Oftmals fehlen hierbei eindeutige Quellen- und Literaturhinweise, weil die Publikationen nicht von Historikern verfasst wurden. Gerade bei der Erwähnung vieler rechtlichen Erlasse und Jahrzahlen würden solche Verweise auf den Fundort für faktisches Gewähr und eine einfache Überprüfbarkeit sorgen.

Von diesem Mangel nicht betroffen ist die 1939 publizierte Dissertation<sup>21</sup> ALBERT MEIERS. Auf 90 Seiten erfährt der Leser einen fundierten, ausführlich mit Quellen belegten Überblick über das bernische Bäckerhandwerk zwischen dem 14. und 18. Jahrhundert. Die Pu-

<sup>19</sup> SIMON-MUSCHEID: Handwerkszünfte.

<sup>20</sup> KOELLREUTER: Brot und Stadt.

<sup>21</sup> MEIER: Bäckerhandwerk.

## 1 Einleitung

blikation eignet sich hervorragend als Einstieg in die Materie und bietet Hilfe im Verständnis der überlieferten Quellen.

Einen äusserst kurzen und kompakten, aber nicht sonderlich gut strukturierten geschichtlichen Überblick gibt das 1951 erschienenen Büchlein der Waisenkommission der Gesellschaft.<sup>22</sup> Zur Abfassung wurden gemäss dem Literaturverzeichnis hauptsächlich Publikationen aus dem 19. Jahrhundert verwendet. Dank dieser konnte die mit dieser Arbeit vorliegenden Bibliographie komplettiert werden.

Mit einer weiteren Publikation<sup>23</sup> von 1966 präsentiert die Gesellschaft die in ihrem Besitz befindlichen Goldschmiedearbeiten. Der vorangestellte geschichtliche Abriss stimmt in grossen Teilen mit dem Text von 1951 überein; er wurde nur stellenweise aufdatiert und korrigiert.

Eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Gesellschaft stammt von PETER GENNER, Journalist und „Wahlberner“, in seinem 1978 erschienene Werk.<sup>24</sup> Genner gibt einen erkenntnisreichen Überblick über die allgemeine Zunftgeschichte der Stadt und geht insbesondere auf die rechtliche Stellung<sup>25</sup> der Gesellschaften ein. Im zweiten Teil seiner Publikation werden jeder der dreizehn Gesellschaften mehrere, zum Teil bebilderte Seiten gewidmet.

Ein neueres Werk stammt aus dem Jahre 1996. Im von der Gesellschaft selbst herausgegebenen Sammelband finden sich verschiedene Artikel; unter anderem wird ein Mal die Geschichte der Gesellschaft ein weiteres Mal aufgerollt. Der Text von THOMAS LÖRTSCHER und enthält einige Bemerkungen, die das aus früheren Publikationen stammende Bild der Gesellschaft komplettieren. Ausführlich wird auf die Unterwanderung der Zunft durch die Patrizier-Familien hingewiesen sowie der Kampf der bernischen Gesellschaften im Spätmittelalter um eine grössere Mitbestimmung aufgezeichnet. Als äusserst nützlich erweist sich einen Ahnengalerie mit 45 Kurzbiographien über einflussreiche Gesellschafter, die zwischen 1466 und 1904 geboren wurden.<sup>26</sup>

---

<sup>22</sup> WAISENKRIMISSION DER GESELLSCHAFT ZU PFISTERN (Hrsg.): Die Gesellschaft zu Pfistern in Bern, Bern 1951.

<sup>23</sup> Philipp THORMANN/Kurt von WATTENWYL: Die Gesellschaft zu Pfistern in Bern, hg. v. GESELLSCHAFT ZU PFISTERN BERN, Bern 1966.

<sup>24</sup> Peter GENNER: Die Burgerlichen Gesellschaften der Stadt Bern, Bern 1978.

<sup>25</sup> Die bernischen Gesellschaften waren rechtlich Gemeinden gleichgestellt. Vgl. ebd., S. 6–8.

<sup>26</sup> GESELLSCHAFT ZU PFISTERN BERN (Hrsg.): Pfistern, Bern 1996.

Der beste und aktuellste Beitrag zur Struktur- und Sozial- und Alltagsgeschichte des gesellschaftlich geprägten spätmittelalterlichen Berns findet sich in einer 2006 veröffentlichten Jubiläumsschrift einer anderen Gesellschaft; derjenigen *zu Metzgern*.<sup>27</sup> Dank dem Beitrag von DANIEL SCHLÄPPI, Assistent am Historischen Institut der Universität Bern, der sich für die Abfassung des geschichtlichen Teils der Publikation verantwortlich zeigte, erhält der Leser die in den anderen Schriften vermissten Quellen- und Literaturhinweise säuberlich präsentiert. Erfrischend ist ein ausgedehnter Abschnitt über die lebendige Sozial- und Alltagsgeschichte innerhalb der Gesellschaft zu Metzgern, bereichert mit vielen Quellenzitaten aus den Satzungen. Dies als Gegensatz zur vorangehenden machtpolitischen, nüchternen Strukturgeschichte der Stadt. Schläppi kam während der Forschungsarbeit zu folgendem Schluss:

Auf Schritt und Tritt begegnen einem dabei mächtige und ohnmächtige Menschen, die sich an ihren alltäglichen Sorgen und Schwierigkeiten abarbeiteten und dabei die—oder vielleicht besser ihre—Geschichte prägten oder von dieser geprägt wurden—die meisten ohne es zu wissen.<sup>28</sup>

Die Auffassung von politisch ausgerichteten, machtbesessenen und überaus kalkulierenden Zünften muss demzufolge relativiert werden.

Im Grossen und Ganzen sind die Bäckerzünfte der genannten Städte einigermassen gut erforscht, wenn auch oftmals auf bereits ältere Publikationen zurückgegriffen werden muss. Ausführliche, von Historikern verfasste Monographien über die Pfister der Städte Basel, Zürich und Bern—ähnlich derjenigen über die bernische *Gesellschaft zu Metzgern*—mit Berücksichtigung aller verfügbaren Quellen sind und bleiben ein Desiderat.

### 1.3 Quellenlage

Die Quellenlage kann als gut charakterisiert werden. Von vielen Städten der deutschen Schweiz finden sich aus dem Spätmittelalter stammende Schriftstücke, die die Ordnung des innerstädtischen Handwerks zum Ziel haben.

<sup>27</sup> ZUNFTGESELLSCHAFT ZU METZGERN (Hrsg.): *Der volle Zunftbecher: Menschen, Bräuche und Geschichten aus der Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern*, Bern 2006.

<sup>28</sup> Ebd., S. 3.

## 1 Einleitung

Dank Quelleneditionen, allen voran derjenigen von FRIEDERICH WELTI über das Stadtrecht von Bern, ist es zudem nicht mehr nötig, solche Originalquellen in Stadt- und Staatsarchiven manuell zu transkribieren, was die Forschungsarbeit deutlich erleichtert.

Die Bäckerszünfte selber verfügen oftmals auch über entsprechende Archive, die gegen Ende des Spätmittelalters immer ausführlicher unterhalten wurden. In Bern sind die Dokumente im *Burgerarchiv* aufbewahrt. Solche Quellen wurden zur Abfassung dieser Arbeit aber nicht beigezogen.

## 2 Zunftwesen im Mittelalter

Im Spätmittelalter erreicht das Zunftwesen in Europa seinen Höhepunkt:<sup>29</sup> In vielen schweizerischen und süddeutschen Städten finden sich zu dieser Zeit erfolgreiche und mächtige Zunftbewegungen, die manchmal mehr, manchmal weniger massgebend für die Geschicke und Entwicklung der Städte verantwortlich waren.

Nachfolgend soll das Wesen der Zunft sowie deren Funktionen eingehend charakterisiert werden.

### 2.1 Zunft

Der Begriff *Zunft* lässt sich mit dem mittelhochdeutschen Verb *zemen* in Verbindung bringen (heute: *ziemen*), was die regelnde und ordnende Funktion einer Zunft in den Vordergrund stellt. Verwandte Korporationen tragen den Namen *Gilden*, *Innungen* oder *Gesellschaften*. Im Unterschied zu anderen handwerklichen Korporationen ist bei Zünften klar ein machtpolitisches Bestreben erkennbar.<sup>30</sup>

Zünfte waren von der städtischen Obrigkeit anerkannte Organisationen, die einzelne Berufsgattungen zusammenfassten und sich eine berufsständische Ordnung<sup>31</sup> gaben. Die meisten Zünfte entstanden aus Zusammenschlüssen freier Handwerker und Handeltreibender mit dem Status eines Meisters (vgl. Abschnitt 3.3 auf S. 18). Nur wer Mitglied einer städtischen Zunft war, durfte in der besagten Stadt seinem Handwerk selbstständig nachgehen. Die Zünfte hiel-

<sup>29</sup> Berufsgenossenschaftliche Korporationen lassen sich bereits für das alte Rom nachweisen. Im 12. Jahrhundert tauchen in Deutschland, Frankreich und England die ersten Zünfte auf. Vgl. WANNER: Zunftkraft und Zunftstolz, S. 12ff.

<sup>30</sup> Ebd., S. 11.

<sup>31</sup> DUBLER: Handwerk, S. 13.

ten sich dabei „an ihre beruflich-handwerkliche Tradition, an Normen von Standesehr“ und standen in regem Kontakt zu Schwesterzünften in anderen Städten Mitteleuropas.<sup>32</sup>

## 2.2 Funktionen

Im Spätmittelalter übernahmen Zünfte zunehmend von der Obrigkeit aufgetragene Aufgaben und regelten bestimmte wirtschaftliche, soziale und rechtliche Angelegenheiten stellvertretend für diese.<sup>33</sup> Im Nachfolgenden sollen die wichtigsten und grundlegendsten Funktionen überblicksartig charakterisiert werden.

### 2.2.1 Gegen innen

**Wirtschaftliche Aspekte** Für die Zunft schien weniger die Qualitätssicherung der durch seine Mitglieder hergestellten Produkte von grösster Wichtigkeit, sondern viel eher die Moderierung der Konkurrenzsituation: Die Zünfte waren bestrebt, keines ihrer Mitglieder gegenüber den anderen zu erfolgreich oder zu mächtig werden zu lassen—die Pfründe eines jeden Mitglieds sollten durch gemeinschaftliche Vereinbarungen innerhalb des Verbandes gesichert werden. Die Gesellschafter waren angehalten, das eigene Gewinnstreben gegenüber dem Wohl aller Angehörigen der Gemeinschaft zurückzustellen.<sup>34</sup>

Den damaligen Zeitgenossen war das Konzept einer freien Marktwirtschaft und durch Produktivitätssteigerungen resultierendes Wirtschaftswachstum fremd. Die endlichen Ressourcen innerhalb der Stadtmauern sollten gerecht auf Zunftmitglieder verteilt werden, um innerhalb der Vereinigung Ruhe, Ordnung und Stabilität zu gewährleisten und die Zunft davon prosperieren zu lassen. Eine negative Konsequenz dieser Bemühungen war eine ausgesprochene Innovationsfeindlichkeit, wie das Beispiel Luzerns zeigt.<sup>35</sup>

---

<sup>32</sup> DUBLER: Handwerk, S. 13.

<sup>33</sup> Thomas LÖRTSCHER: Gedichte, Geschichten, Geschichte zur Gesellschaft zu Pfister, in: Pfistern, 1996, S. 8–27, hier S. 16.

<sup>34</sup> Von der Theorie zur Praxis übergehend lässt sich aber sagen, dass sich innerhalb einer Zunft oftmals eine Gruppe potenter Meister etablierte, die die anderen Zunftgenossen in ihre Abhängigkeit zu bringen versuchten und bestrebt waren, ihre Machtposition auszubauen. Solchen unglücklichen Entwicklungen versuchte die Obrigkeit mit erhöhter Einflussnahme zu begegnen, wie SIMON-MUSCHEID: Handwerkszünfte, S. 105ff. aufzeigt.

<sup>35</sup> DUBLER: Handwerk, S. 324.

Zünfte entwickelten im Laufe ihres Bestehens verschiedene Methoden, um den zerstörerischen Konkurrenzkampf in den eigenen Reihen zu unterbinden—meist mit Rückgriff auf Kontingente:

- Indem es einzig den Zünften möglich war, Handwerksgesellen die Meisterwürde zu verleihen, hatten die Gesellschaften ein taugliches Instrument in der Hand, um die Zahl der Handwerksgeschäfte auf dem Stadtgebiet festzulegen.<sup>36</sup> Wer kein Meistertitel vorweisen konnte, verfügte auch über keine Erlaubnis, ein Ladengeschäft zu eröffnen.
- Ähnlich wurde mit der Ausbildung des Handwerker-Nachwuchses umgegangen: Wollte ein Meister einen Lehrling ausbilden, so hatte er in der Stadt Bern beispielsweise vor dem Zunftrat vorzusprechen und eine entsprechende Erlaubnis einzuholen.<sup>37</sup> So sollte nicht nur vermieden werden, dass in der Stadt mittel- bis längerfristig ein Überangebot an ausgebildeten Handwerksgesellen entstand, sondern auch dafür gesorgt werden, dass keinem Meister mit Unterstützung einer übertriebenen Zahl an Lehrlingen ein Produktionsvorteil entstand.

Die Zunft regelte einem Kartell gleich die Produktionsvolumina, um ein Überangebot an Waren zu vermeiden, das auf dem städtischen Binnenmarkt unweigerlich zu einem Preiseinbruch und zur Gefährdung der Wirtschaftlichkeit der Zunftmitglieder geführt hätte.

Gleichzeitig wurden einheitliche Löhne für Lehrlinge und Gesellen festgelegt, an die sich alle Meister zu halten hatten. Weder entbrannte so ein Kampf zur Abwerbung fähiger Gesellen, noch sollte es einem gewieften Meister möglich sein, seine Gewinnspanne mit Tiefstlöhnen zu erhöhen.

Selbstverständlich kam es trotz solcher Bestrebungen immer wieder zu internen Konflikten, wenn Zunftmitglieder beim Versuch ertappt wurden, sich insgeheim einen Vorteil zu schaffen. Solche Vergehen wie auch Verstöße gegen die guten Sitten (beispielsweise Fluchen oder übermässiger Alkoholkonsum in den Zunftstuben) konnten Zünfte intern ahnden, falls sie von der Obrigkeit eine eigene Gerichtsbarkeit übertragen erhalten hatten und sogenannte *Freivergerichte* abhielten.<sup>38</sup>

Anschaffungen und Bauten, die das wirtschaftliche Vermögen eines Einzelnen überschritten, wurden von der Zunftgemeinschaft finanziert und allen Mitgliedern zur Benutzung

<sup>36</sup> MEIER: Bäckerhandwerk, S. 16ff.

<sup>37</sup> Ebd., S. 8.

<sup>38</sup> In Bern war dies beispielsweise ab 1429 der Fall. Vgl. LÖRTSCHER: Gedichte, S. 20.

zur Verfügung gestellt. Die Zünfte koordinierten auch den Einkauf von Rohstoffen auf genossenschaftlicher Basis, um entsprechenden Verhandlungs- und Preisdruck aufzubauen zu können.<sup>39</sup>

**Soziale Aspekte** Wenn sich die Geschichtsforschung auch lange Zeit hauptsächlich mit den wirtschaftlichen Aspekten des zünftischen Lebens auseinandergesetzt hat, so rückt heute in sozialgeschichtlicher Manier vermehrt die soziale Komponente in den Mittelpunkt des Interesses.

Die Reglemente der Zünfte lenkten nämlich nicht nur das eigentliche Handwerk in geordnete Bahnen, sondern verlauteten auch klare Vorstellungen über gesellschaftliche Aufgaben der Korporation. Die Zünfte verstanden sich auch als Lebensgemeinschaft und stellten in der Auffassung der Zeitgenossen eine religiöse Bruderschaft dar, die in allen Situationen um das Seelenheil ihrer Mitglieder bemüht war.

Es verwundert deshalb kaum, dass die Zunft im ganzen Leben eines Gesellschafters—überspitzt gesagt—von Geburt bis in den Tod präsent war:

Wesentlich für das Selbstverständnis der Gesellschaften war zudem, dass sie für ihre Angehörigen den Rahmen des Lebens innerhalb einer religiösen, geselligen und karitativen Gemeinschaft absteckten: Geburt, Aufdingen als Lehrling, Gesellenbrief, Wanderschaft, Rückkehr, Gesellschaftsannahme, Hochzeit, Ämter im Dienst der Gemeinschaft, politische Laufbahn, Regelung von finanziellen und notariellen Angelegenheiten, Armenwesen und Fürsorge, eine Pfrund im gebrechlichen Alter, Totengedenkmessen, Jahrzeiten, Ahnengedenken anlässlich gemeinschaftlicher Grabbesuche.<sup>40</sup>

### 2.2.2 Gegen aussen

Die Zünfte besaßen nicht nur gegen innen gerichtete Funktionen, sondern vertraten die Anliegen und Interessen ihrer Mitglieder gegenüber anderen Akteuren auf dem Stadtgebiet: Zu nennen wären die Obrigkeit (in der Regel in Form einer Proto-Exekutive und -Legislative), die Konsumenten sowie andere Handwerker.

Die Obrigkeit hatte dank der Existenz der Zünfte die Möglichkeit, mit einem klar definierten und von der Handwerkerbasis legitimierten Ansprechpartner zu verhandeln. Die Zunft

---

<sup>39</sup> WANNER: *Zunftkraft und Zunftstolz*, S. 17.

<sup>40</sup> METZGER: *Zunftbecher*, S. 18.

stellte die Schnittstelle dar, mit welcher Informationen von der Obrigkeit rasch und effizient zu den einzelnen Handwerkern transportiert werden konnten.

Die umgekehrte Stossrichtung war selbstverständlich ebenfalls möglich (und üblich): Zunftmitglieder konnten ihre Interessen gebündelt und mit viel grösserem Gewicht an die Obrigkeit artikulieren, als dies einer einzigen Person möglich gewesen wäre.

Die Zünfte waren bedacht, sich gegen innerstädtische Handwerker des selben Berufs abzugrenzen, die nicht Mitglied der Zunft waren. Solche Personen wurden verächtlich als *Pfuscher* bezeichnet. Vor der Konkurrenz ausserstädtischer und ländlicher Handwerker versuchten sich die Korporationen zu schützen, in dem sie um die Stadt eine *Bannmeile* zogen, in welcher Zone niemand dem von ihnen praktizierten Handwerk oder Gewerbe nachkommen durfte.<sup>41</sup>

**Konfliktlinien** Obwohl Zünften von der Obrigkeit die Aufsicht über die Marktordnung im eigenen Handwerk übertragen worden war, führte diese Selbstregulierung vielmals zu Problemen im Alltag. Auf Grund ihres starken inneren Zusammenhalts und ihrer Intransparenz gerieten die Korporationen immer wieder in die Kritik des einfachen Bürgers. Es sind praktisch aus allen Städten Klagen der Kundschaft überliefert (manchmal indirekt über entsprechende Gesetzeserlässe, die auf latent vorhandene Probleme hindeuten), die die angepriesenen und tatsächlichen Eigenschaften von Produkten betreffen.

Dies führte dazu, dass die Obrigkeit selbst Aufsichtsfunktionen über die Handwerker und den von ihnen hergestellten Produkte wahrnehmen musste, um die Kundschaft vor unaulteren Geschäftspraktiken zu schützen. Oftmals wurden Aufsichtspersonen beauftragt, regelmässig die auf den Märkten angebotenen Waren zu überprüfen und Verfehlungen zu rügen und zu büßen.

Für die Obrigkeit stellten die Zünfte auch eine willkommene Einnahmequellen dar. Wollten beispielsweise Bäckergesellen in Bern Meister werden, hatten diese—nach eingehender Prüfung durch ein Zunftgremium—der Zunft einen Geldbetrag von 25 Schilling abzuliefern,

---

<sup>41</sup> WANNER: Zunftkraft und Zunftstolz, S. 15.

Handwerk	Anzahl Zünfte
Schuhmacher	35
Schneider	27
Schmiede	22
Bäcker/Pfister	21
Weber	21
Kaufleute/Krämer	20
Metzger	18
Rebleute/Ackerleute/Gärtner	18
Gerber	17
Fischer/Schiffleute	11
Zimmerleute/Bauleute	9
Kürschner	5
Weinleute/Wirte	5
Scherer/Barbierer	5
Steinmetzen/Maurer	5

Tabelle 1: Handwerksvereinigungen in Schweizer Städten

QUELLE: GENNER: Gesellschaften, S. 4.

wovon 5 Schilling der Stadtverwaltung überwiesen werden mussten.<sup>42</sup> Es darf angenommen werden, dass solche Zahlungen bei den Zünften nicht unbedingt auf Gegenliebe stiessen.

## 2.3 Zunftwesen in der Schweiz

In der Schweiz gab es ab dem Spätmittelalter neun Städte, die von den dort etablierten Zünften und deren Eliten regiert wurden: Basel, Zürich, Schaffhausen und Luzern, Solothurn, St. Gallen, Biel, Rheinfelden und Chur.<sup>43</sup> Daneben gab es vier weitere grössere Städte, auf deren Territorium zwar Zünfte (oder zunftähnliche Gebilde) tätig waren, deren Exekutive und/oder Legislative aber nicht von einer Mehrheit von Zunftmitgliedern gestellt wurden. Ein ähnliches Bild bot sich in 26 weiteren schweizerischen Kleinstädten. Tabelle 2.2.2 (S. 14) zählt Handwerksvereinigungen und die Zahl ihres Auftretens in Schweizer Städten auf.

<sup>42</sup> MEIER: Bäckerhandwerk, S. 17.

<sup>43</sup> Alle hier gemachten statistischen Angaben beziehen sich auf GENNER: Gesellschaften, S. 4.

# 3 Bäckerszünfte

## 3.1 Pfister

Viele Bäckerszünfte im deutschsprachigen Raum firmierten unter dem aus dem lateinischen *pistor* (lat. für „Bäcker“) abgeleiteten alemannisch-bayrischen Wort *Pfister*.

Nicht selten bildeten die Bäcker zusammen mit den Müllern eine Korporation, was auf Grund der Produktionskette (Aufkauf und Vermahlung von Getreide; Verarbeitung des Mehls zu Brot) durchaus Sinn machte.<sup>44</sup>

## 3.2 Berufstypen

Im Mittelalter gab es nicht nur eine Art von Bäcker. Das Handwerk kannte in den Städten zwei grob zu unterscheidende Berufstypen, die sich wiederum intern weiter spezialisiert hatten:

**Hausbäcker** (Synonyme: „Hausfeuerer“, „Fogenzer“ oder „Lohnwerker“) Die Hausbäcker verarbeiteten das Mehl ihrer Kunden zu Teig (in Basel geschah dies im Haus des Kunden<sup>45</sup>) und buken diesen anschliessend im betriebseigenen Ofen. Bezahlte wurde die Dienstleistung entweder in Naturalien (die Bäcker konnten einen Teil des Teiges für sich beanspruchen) oder aber mit Geld.<sup>46</sup> Die Anlieferung des Mehls erfolgte je nach Stadt und geltenden Regelungen durch die Kunden selber oder musste vom Bäcker übernommen werden. Solche Bäcker erzielten einen

<sup>44</sup> In Zürich muss unterschieden werden zwischen den rein handwerklich organisierten *Innungen* der Bäcker und Müller, die voneinander unabhängig waren, und der mit politischen Rechten ausgestatteten *Zunft zum Weggen*, in der Bäcker und Müller vereinigt waren. Vgl. HOFMEISTER: Geschichte der Zunft zum Weggen, S. 8.

<sup>45</sup> WANNER: Zunftkraft und Zunftstolz, S. 93.

<sup>46</sup> Eine Mischrechnung war aber nicht erlaubt. Vgl. MEIER: Bäckerhandwerk, S. 34.

geringen Verdienst und durften aus Konkurrenzgründen nicht zum Stadtbäcker aufsteigen. In Zeiten hoher Holzpreise brach die Gewinnspanne für die Hausbäcker komplett zusammen. Ihr gesellschaftlicher Rang lag deutlich unter demjenigen der Stadtbäcker.

In Basel war es den Hausbäckern zwar möglich, in die Zunft aufgenommen zu werden— die Bewerber mussten beim Beitritt aber gleichzeitig zusichern, ihrem angestammten Handwerk treu zu bleiben, um nicht nachträglich zur Konkurrenz der *Feilbäcker* zu werden. Die Zahl der *Hausfeurer* unter allen Bäckern der Stadt betrug höchstens 25 Prozent.<sup>47</sup>

In Bern gab es neben den handwerklich legitimierten *Lohnwerkern* noch eine weitere Gruppe, die man *Hauspfister* nannte. Diese besassen zwar keine Bäckerausbildung, verfügten aber in ihren Häusern über einen Backofen, was für die feuergefährdeten Holzhäuser das mittelalterliche Berns äusserst selten war. In diesen Öfen war es Hauspfister erlaubt, Brot für die Nachbarschaft zu backen.<sup>48</sup>

**Stadtbäcker** (Synonyme: „Feilbecken“, „Feiler“, „Preiswerker“ oder einfach nur „Pfister“) Stadtbäcker kauften Mehl auf eigene Kosten und buken dieses dann zu Brot. Verkauft wurde das Erzeugnis auf dem städtischen Markt oder in Ladengeschäften.

In Basel unterteilte man die *Feilbecken* noch weiter in *Weiss- oder Süssbecken*, die Hefeteig und Milchbrote buken, als auch in *Schwarz- oder Sauerbecken*, die Roggenbrote sowie Brote aus halbweissem Mehl herstellten. Bekannt sind weiter die *Ring- und Zeugbecken*, *Wähenbecken*, *Ankenweggenbecken* und die *Sonntagsweggenbecken*.<sup>49</sup>

In Bern gab es *Pasteten- und Zuckerbäcker*, die sich der Herstellung von Pasteten und Süßigkeiten verschrieben hatten.<sup>50</sup>

In Zürich stand es den Zunftmitgliedern frei, zu Beginn eines jeden Jahres zu entscheiden, ob man in diesem Jahr seinen Unterhalt als *Feiler* oder *Fogenzer* verdienen wollte: „Darum soll jeder Pfister alle Jahr vor den Meistern öffnen, was er diess Jahr backen wolle und dann da by blyben.“<sup>51</sup>

<sup>47</sup> BRUCKNER: Brotbecken, S. 87.

<sup>48</sup> MEIER: Bäckerhandwerk, S. 35f.

<sup>49</sup> BRUCKNER: Brotbecken, S. 88ff.

<sup>50</sup> MEIER: Bäckerhandwerk, S. 15.

<sup>51</sup> Aus der *Pfisterordnung von 1490*, zitiert nach HOFMEISTER: Geschichte der Zunft zum Weggen, S. 23.

### 3.3 Karriere

Das berufliche Leben eines Handwerkers lässt sich in verschiedene Karriereabschnitte einteilen, über deren Zugang die Zünfte aus bereits genannten Gründen penibel wachten. Neben der Existenz von Kontingenzen musste der Zugang zu allen Stufen des Handwerks erkauft werden.

In Bäckerstuben fand sich in der Regel eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus einem Meister, einem Geselle sowie einem Lehrling.<sup>52</sup> Nachfolgend sollen die drei Karriereabschnitte detaillierter charakterisiert werden:

**Lehrknabe** In Basel wie auch in Bern betrug die Lehrzeit zwei Jahre.<sup>53</sup> Der Lehrling musste für die Absolvierung der Ausbildung stattliche Beträge bezahlen, wohnte als Gegenleistung aber im Haus des Meisters und sollte von dessen Familie wie ein Sohn behandelt werden. Der erfolgreiche Abschluss der Lehre wurde mit einem *Lehrbrief* oder dem *Gesellenbrief* bestätigt. Nachdem ein Meister erfolgreich einen Lehrling ausgebildet hatte, musste er in der Regel einige Jahre warten, bis er erneut einen Lehrling unter Vertrag nehmen durfte. In Basel betrug die Zwangspause drei, in Bern zwei Jahre. Die Zünfte legten bezüglich der Ausbildung unzählige Dinge fest; unter anderem die Dauer der Probezeit oder was im Todesfalle des Meisters oder des Lehrlings zu geschehen hätte.

**Handwerksgeselle** Nach dem erfolgreichen Abschluss der Lehre erlangten die Handwerker den Status eines Gesellen oder—nach älteren Quellen—Knechts. Von den Gesellen wurde erwartet, dass sie sich auf Wanderschaft begeben und in ausländischen Orten ihr Handwerk verfeinern und neue Techniken erlernen würden. Mit den entsprechenden Papieren ausgestattet, fand der reisende Geselle in anderen Städten Unterkunft und Unterstützung durch die dortige Bäckerszunft.<sup>54</sup> Gesellen, die sich bei einem Meister niedergelassen hatten, schlossen sich in einigen Städten zu *Gesellenvereinigungen* oder *Bruderschaften* zusammen. Solche Gebilde

<sup>52</sup> KOELLREUTER: Brot und Stadt, S. 23.

<sup>53</sup> Für Erläuterungen über die Bäcker-Ausbildung in Basel siehe BRUCKNER: Brotbecken, S. 34ff. Für Bern siehe MEIER: Bäckerhandwerk, S. 8ff.

<sup>54</sup> Für weiterführende Erläuterungen für Bern siehe ebd., S. 11ff.

können wohl am ehesten mit Gewerkschaften verglichen werden, kämpften die baslerischen Bäckergesellen doch beispielsweise geschlossen für höhere Löhne.<sup>55</sup>

**Meister** Um Meister zu werden, musste der Geselle zuerst einmal einen gültigen *Lehrbrief* vorweisen. In Basel verlangte das beratende Zunftgremium zusätzlich den Nachweis einer ehelichen und freien Geburt des Antragsstellers, um die irrtümliche Vergabe des Meisterstatus' an unfreie Personen zu verhindern. In Bern war der Besitz eines entsprechenden *Feuerrechts* zwingend, um im Haus einen holzgefeurten Backofen zu betreiben.

In Basel wie auch Bern wurden Söhne der städtischen Bäckermeister bevorzugt behandelt: Im Gegensatz zu ausserstädtischen Gesellen hatten diese in Bern keine Aufnahmeprüfung zu absolvieren. In beiden Städten mussten sogenannte *Meistersöhne* zudem eine deutlich geringere Aufnahmegebühr entrichten.<sup>56</sup>

---

<sup>55</sup> SIMON-MUSCHEID: Handwerkszünfte, S. 109.

<sup>56</sup> Weiterführende Erläuterungen über Bern vgl. MEIER: Bäckerhandwerk, S. 16ff. über Basel BRUCKNER: Brotbecken, S. 43ff.

## 4 Die Gesellschaft zu Pfistern in Bern

Der erste Hinweis auf die Existenz der *Gesellschaft zu Pfistern* findet sich in einem Schriftstück aus dem Jahre 1314, in dem sich verschiedene Handwerkszünfte bei der Obrigkeit über die Verunreinigung des Stadtbaches durch die Gerber beklagten.<sup>57</sup>

Weder im Gesellschafts- noch im Staatsarchiv finden sich Belege über die Gründung der Gesellschaft, die mutmasslich im 13. Jahrhundert stattgefunden hat.<sup>58</sup> Die Geschichtsforschung führt den Mangel an Quellenmaterial auf den verheerenden Stadtbrand von 1302 zurück, dem vermutlich frühere Schriftstücke mit Hinweisen auf diese und andere bernische Handwerks-Korporationen zum Opfer gefallen sind.<sup>59</sup>

Die älteste Überlieferung aus der Hand der Gesellschaft, das *Protokoll der Gesellschaft zu Pfistern*, ist in der *Burgerbibliothek Bern* eingelagert und datiert aus dem Jahr 1455.<sup>60</sup>

### 4.1 Zunftwappen

Das Zunftwappen (vgl. Abbildung 1 auf S. 20) ist in den Farben rot und goldgelb gehalten. Auf rotem Hintergrund stehen neben drei zu einem Dreieck angeordneten Sternen zwei diagonal gekreuzte Brotschaufeln, die von einem Bretzen umschlossen werden.

<sup>57</sup> Für den Originaltext vgl. die Quellenedition Friederich Emil WELTI (Hrsg.): Das Stadtrecht von Bern I, 1218–1539 (Die Rechtsquellen des Kantons Bern 1), Aarau 1902, S. 167.

<sup>58</sup> THORMANN/WATTENWYL: Pfistern, S. 5.

<sup>59</sup> GENNER: Gesellschaften, S. 2.

<sup>60</sup> BURGERBIBLIOTHEK BERN: Burgerarchiv, URL: <http://www.burgerbib.ch/d/abteilungen/archiv.html> (besucht am 06. 10. 2008).

## 4.2 Mitglieder

Bereits im 14. Jahrhundert teilte sich die Gesellschaft in die *obern* und *niedern Pfistern*. 1475 zählten die Oberpfistern 53 Stubengesellen, die Niederpfistern deren 47.<sup>61</sup> In den Oberpfistern vereinigt waren auch die Müller am Sulgenbach, während die Müller in der Matte mitsamt den Brot- und Pastetenbäcker der Unterstadt Mitglied der Unterpfistern waren.<sup>62</sup>

MEIER geht davon aus, dass in der Stadt Bern seit dem 15. Jahrhundert immer zwischen 20 bis 30 Bäckermeister tätig waren.<sup>63</sup>



Abbildung 1: Zunftwappen der *Gesellschaft zu Pfistern Bern*  
QUELLE: <http://www.pfistern.ch/>

## 4.3 Zunfthaus und Verkaufslokale

Die Oberpfistern besassen ihre Stube am Stadtgraben bei der Zytglogge, die Niederpfistern ein Haus an der Kreuzgasse. Nach der Wiedervereinigung der beiden Teilgesellschaften an Ostern 1578 entschied man, die beiden Stuben aufzuheben und stattdessen ein neues Zunfthaus zu suchen. 1595 wurde der Neubau in der Nähe des Zytglogge-Turmes begonnen, 1598 konnte er bezogen werden.<sup>64</sup> Das Haus nannte man *Hotel zu Pfistern*.<sup>65</sup> Das Gebäude ist heute nicht

<sup>61</sup> THORMANN/WATTENWYL: Pfistern, S. 6.

<sup>62</sup> LÖRTSCHER: Gedichte, S. 18.

<sup>63</sup> MEIER: Bäckerhandwerk, S. 18.

<sup>64</sup> LÖRTSCHER: Gedichte, S. 22.

<sup>65</sup> THORMANN/WATTENWYL: Pfistern, S. 6.

mehr im Besitz der Gesellschaft. Ersatz wurde 1921 an der Kramgasse 9 gefunden, wo sich die Zunftstube auch heute noch befindet.<sup>66</sup>

Die *Brotschale* wiederum war das eigentliche Verkaufslokal der Gesellschaft, wo Bäcker (ausschliesslich Stadtbäcker, keine Hausbäcker oder Bäcker von ausserhalb der Stadt) ihre Waren zum Verkauf anboten. Der Verkauf oblag dem Gesellen eines Bäckermeisters. Die Regeln des Verkaufes, an die sich alle Bäcker zu halten hatten, waren penibel festgelegt: So war es beispielsweise verboten, in der Brotschale auf mehren Tischen Brot zu verkaufen. Auch die Abwerbung von Interessenten vor einem fremden Tisch wurde gebüsst.<sup>67</sup>

In der Stadt Bern gab es deren zwei Verkaufslokale: je eines in der oberen (bei der Zytglogge<sup>68</sup>) und in der unteren Stadt (an der heutigen Gerechtigkeitsgasse). Zwar war es Bäckern auch erlaubt, das Brot in den Lauben vor der Backstube an den Mann zu bringen, doch die Brotschale in der Unterstadt schien mit 28 *Brotbänken* (Verkaufstischen) im Jahr 1405 der von den Bäckern bevorzugte Umschlagsplatz gewesen zu sein.<sup>69</sup>

### 4.4 Sonderfall Bern

Der Begriff *Zunft* findet sich deshalb nicht im Namen der Vereinigung, weil das Zunftwesen als handwerkliche Vereinigung bereits mit der bernischen Verfassungsreform von 1294 verboten worden war. Dieses Verbot wurde mit dem *Brief, Ziinfen zu wehren* von 1373<sup>70</sup> und in einem weiteren Brief von 1393 ausdrücklich bekräftigt.<sup>71</sup>

Die bernische Obrigkeit war der Auffassung, dass Zünfte ihre Autorität kritisch in Frage zu stellen pflegten und somit als potentieller Unruheherd galten. Mit dem Verbot sollten solche subversive Bewegungen im Keime erstickt werden—Ziel war aber nicht, das apoliti-

<sup>66</sup> GESELLSCHAFT ZU PFISTERN BERN: Liegenschaften, URL: <http://www.pfistern.ch/index.php?id=liegenschaften> (besucht am 06. 10. 2008).

<sup>67</sup> MEIER: Bäckerhandwerk, S. 14f.

<sup>68</sup> Ab 1413 besass die Gesellschaft eine „hofstat an unser alten kebyen turn usswendig zwüschen Gebhart seligen dem schriber und der strass, so Peter Ernis säligen wz.“ Die Zytglogge nannte man damals „alte kebye“, den Käfigturm „neue kebye“. Vgl. WELTI: Stadtrecht, S. 165.

<sup>69</sup> MEIER: Bäckerhandwerk, S. 39f.

<sup>70</sup> THORMANN/WATTENWYL: Pfistern, S. 1.

<sup>71</sup> METZGERN: Zunftbecher, S. 4.

sche, gesellschaftliche Element zu verdrängen, was sich in der Tolerierung der als Zunftersatz geltenden *Gesellschaften* oder *Stuben* zeigt.<sup>72</sup>

Als weiterer Grund für den Mangel eines Zunftwesens, wie man es von anderen schweizerischen Städten her kennt, wird auch auf die besondere Stellung der Stadt hingewiesen: Mit dem Aussterben der Zähringer 1218 zur freien Reichstadt geworden, unterstand Bern fortan direkt dem deutschen Kaiser. So mangelte es an einem Stadtherren, gegen diesen sich Handwerker vereinigen und ihre Interessen hätten verteidigen sollen.<sup>73</sup>

Als weiterer Unterschied zu Korporationen in anderen schweizerischen Städten war die Statuten der Gesellschaften nicht wie üblich von den Zunftmitgliedern selbst verfasst, sondern von den städtischen Räten aufgetragen.

### 4.5 Venerzunft

Die Gesellschaft zu Pfistern war zugleich eine Venerzunft und stellte ab 1384 einen von vier<sup>74</sup> Venern der Stadt Bern. Die Vener standen je einem der vier Stadtquartiere<sup>75</sup> vor und übten dort politische, (finanz-)verwalterische und militärische Aufgaben aus. Zudem nahmen Vener an den Sitzungen des *Täglichen Rates*, dem innersten Machtzirkel der Stadt, teil.

Ursprünglich handelte es sich hierbei um ein rein militärisches Amt: Der Vener trug bei kriegerischen Auseinandersetzungen das Fählein in den Kampf. Das Amt war wahrscheinlich bereits 1294 eingeführt worden; wurde aber zu Beginn an Personen vergeben, die aus dem zu beaufsichtigenden Quartier stammten und keiner spezifischen Gesellschaft angehören mussten. Namen wie *Pfisternviertel* deuten darauf hin, dass es bis 1384 zu einer Konzentration der jeweiligen Berufe in den vier Quartieren kam und sich so die Vergabe der Venerposten an die in einem Quartier vorherrschenden Handwerkergesellschaft anbot.

<sup>72</sup> Wo nicht anders angegeben beziehen sich die Ausführungen auf METZGERN: Zunftbecher, S. 1ff.

<sup>73</sup> PFISTERN: Gesellschaft, S. 4.

<sup>74</sup> Neben den Pfistern stammte je ein Vener aus der Gesellschaften Schmieden, Metzgern und Gerbern.

<sup>75</sup> Das Quartier I (Pfisternviertel) im Südwesten, das Quartier II (Schmiedenviertel) im Nordwesten, das Quartier III (Metzgernviertel) im Nordosten sowie das Quartier IV (Gerberndorf) im Südosten der mittelalterlichen Stadt in der Aareschlaufe. Vgl. GENNER: Gesellschaften, S. 2.

Die vier Landgerichte im Umland der Stadt waren fest den Vennern zugeteilt: Der Vener *zu Pfistern* erhielt Seftigen, derjenige *zu Schmieden* Neuenegg (später: Sternenberg), der Vener *zu Gerbern* richtete in Zollikofen und der Vertreter *zu Metzgern* zu Konolfingen.

Den Vennern stand auf Grund ihrer Position, ihrer Autorität und des weitläufigen Beziehungsnetzes das Amt des *Seckelmeisters* offen, aus welchem man—zur Krönung seiner Laufbahn—schlussendlich zum *Schultheissen* der Stadt aufsteigen konnte.<sup>76</sup> Die Pfistern stellten verschiedene Schultheissen der Familien *von Wattenwyl* und *von Graffenried*.<sup>77</sup>

Indem die Vener mit der Wahl des *Gremium der Sechzehner* betraut waren, wird deutlich, welche Stellung und Macht die vier aus Gesellschaften stammenden Vener im spätmittelalterlichen Bern erlangten: Durch die von ihnen gewählten Einsitzenden im *Sechzehner* hatten sie einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Zusammensetzung des *Grossen Rates*, der als rechtmässige Vertretung der Gemeinde galt.<sup>78</sup> Jeder Vener sollte dabei aus dem ihm unterstellten Quartier vier Personen vorschlagen, wovon anfänglich nur eine Person aus der Gesellschaft selbst stammen durfe. Bald wurde diese Zahl auf zwei Vertreter der Gesellschaften erhöht, womit die Hälfte des Sechzehners von Mitgliedern der Handwerksgesellschaften gestellt wurde.<sup>79</sup>

Eine direkte Wahlbeteiligung am Kleinen und Grossen Rat blieb den zugehörigen Gesellschaften hingegen zeitlebens verwehrt, weshalb der Venerposten viel eher ein Macht- und Profilierungsinstrument eines einzelnen Gesellschafters als der ganzen Handwerksgesellschaft war.

<sup>76</sup> THORMANN/WATTENWYL: Pfistern, S. 6.

<sup>77</sup> Jakob von Wattenwyls politische Laufbahn entspricht bis auf eine kleine Abweichung dem aufgezeigten Pfad: 1486 Einsitz in den Grossen Rat, 1490 Schultheiss von Thun, 1496 Aufstieg zum Vener, 1505 Wahl zum Seckelmeister und als Krönung der Karriere folgte 1512 die Wahl zum Schultheissen von Bern. Sein Sohn Hans Jakob von Wattenwyl wurde 1533 Schultheiss. Ein weiterer von Wattenwyl, Johann, war von 1582 bis zu seiner Amtsenthebung von 1589 Schultheiss. Für alle 45 Kurzbiographien von einflussreichen Gesellschaftern von 1466 bis in die Moderne vgl. Hans BRAUN: Herausragende Mitglieder der Gesellschaft zu Pfistern aus mehreren Jahrhunderten, in: Pfistern, Bern 1996, S. 28–81, hier S. 32ff.

<sup>78</sup> Für Erläuterungen über das Aufgabengebiet der Sechzehner vgl. GEISER: Verfassung, S. 95ff. über die Tätigkeiten des Grossen Rates ausführlich in ebd., S. 111f.

<sup>79</sup> Ebd., S. 112.

## 4.6 Vom Handwerkerverein zur Burgergesellschaft

Seit 1373 galt, dass jedes Mitglied des Grossen Rates innert 14 Tagen nach seiner Wahl einer Gesellschaft beitreten musste.<sup>80</sup> Mit der bereits erwähnten Verfassungsreform von 1384 erreichten die Gesellschaften einen weiteren Achtungserfolg: Mitglieder des Grossen Rates mussten nun zwingend aus dem Kreis der Stubengenossen gewählt werden. Wer fortan politische Ämter erlangen wollte, hatte sich folglich vor seiner Kandidatur einer Gesellschaft anzuschliessen und sich bei den Gesellschaftern beliebt zu machen, um für das angestrebte Amt portiert zu werden—for den Geburts- und Geldadel ein Affront sondergleichen.<sup>81</sup>

Spätestens ab diesem Zeitpunkt galt die berufliche Herkunft eines Kandidaten nicht mehr als entscheidendes Aufnahmekriterium—die Gesellschaften öffneten sich berufsfremden Interessenten.<sup>82</sup> Die Bindung zwischen Gesellschaft und beruflicher Tätigkeit wurde weiter verwässert, als ab 1534 das Bürgerrecht der Stadt nur noch erworben werden konnte, wenn der Bewerber einer Gesellschaft angehörte.

Trotz dem sukzessiven Vordringen in hohe politische Ämter konnten die Gesellschaften ihre Machtposition im ausgehenden Spätmittelalter nicht festigen. Die Obrigkeit der Patrizier schaffte es, den politischen Charakter der Gesellschaften abzuschwächen und sie mit vielfältigen gesellschaftlichen Aufgaben<sup>83</sup> zu beschäftigen.<sup>84</sup> Bereits ab 1294 hatte die Obrigkeit zudem begonnen, sich in die Interna der Gesellschaften einzumischen. Sie erliess Ordnungen und

<sup>80</sup> Eduard von RODT: Berns Burgerschaft und Gesellschaften, in: Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, 1191–1891, Bern 1891, S. 1–97, hier S. 34f.

<sup>81</sup> Die Stadt Konstanz—wenn auch für die vorliegende Arbeit eigentlich nicht von Relevanz—zeichnet im Kampf um politische Gleichberechtigung der Zünfte ein völlig gegenteiliges Bild: Die Bemühungen der Patrizier, Zunftmitglieder zu werden und die Zünfte so von innen her zu vereinnahmen, scheiterten am grossen Widerstand der Korporationen. Als Reaktion auf diese Abweisung versuchten die Patrizier, ihnen genehme Zunftmitglieder auf ihre Seite zu ziehen und ihnen Einsatz im Rat zu geben. Die Zünfte wehrten sich vehement gegen die Abwerbung ihrer angesehensten Mitglieder, um einen Machtverlust an die Patrizier zu verhindern. Vgl. Klaus D. BECHTOLD: Zunftbürgerschaft und Patrizia: Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 26), Sigmaringen 1981, S. 156.

<sup>82</sup> In Basel dagegen wurde für mehrere Jahrhunderte nur tatsächliche Berufsgenossen in die Zunft aufgenommen. Auf diese Weise blieb der politische Einfluss der Zunft zwar vernachlässigbar, andererseits wurden durch diese Massnahme der innere Zusammenhalt und die Geschlossenheit gefördert. Vgl. WANNER: Zunftkraft und Zunftstolz, S. 94.

<sup>83</sup> Genannt werden Feuerwehr, Stadtwache, Unterhalt kommunaler Gebäude und die Organisation militärischer Auszüge. Vgl. METZGER: Zunftbecher, S. 8.

<sup>84</sup> GENNER: Gesellschaften, S. 3.

stellte Handwerksaufseher<sup>85</sup>, die die Handwerker und ihre Aktivitäten regelten respektive in ombudsmännischer Manier zu überprüfen hatten.

1425 verordnete die Obrigkeit, dass niemand in mehr als zwei *Stuben* Mitglied sein dürfte. Dies rührte wohl einerseits daher, dass sich viele Gesellschaften in der Zwischenzeit aufgespalten hatten; so die Schuhmacher, Pfister, Metzger und Gerber<sup>86</sup>—die Gerber teilten sich sogar in drei Stuben auf. Im Laufe des 16. Jahrhunderts vereinigten sich all diese Gesellschaften wieder—mit Ausnahme der Gerber, die bis heute zweigeteilt sind. Andererseits darf vermutet werden, dass gewisse Personen absichtlich in verschiedenen Zünften Einsitz zu nehmen versuchten, um ihre politischen Wahlchancen zu vergrössern.

1439 dann durfte man nur noch in einer Gesellschaft Einsitz nehmen. Findige Familien platzierten ihre Mitglieder daraufhin in unterschiedlichen Gesellschaften—vorteilhafterweise in denjenigen vier privilegierten Korporationen, die Venner stellen konnten—um die Chancen der Sippe zur Teilhabe an der politischen Macht zu vergrössern.

## 4.7 Vermögen

Im Vergleich zur Metzgergesellschaft Berns wiesen Mitgliedern der Pfistern im Zeitraum von 1389 bis 1458 ein durchschnittliches Vermögen von 369 Gulden auf, während es für Metzgern deutlich höher, nämlich bei 1'139 Gulden lag (vgl. Abbildung 2 auf S. 26). Ein weiteres Indiz zur Rangordnung der vier privilegierten Gesellschaften sind die Aufnahmegebühren für frische Gesellen: Hier führten die Metzgern und Gerbern die höchsten Summen ab, was auf die Popularität und so indirekt auf die Mächtigkeit dieser Vereinigungen hinweist.<sup>87</sup>

Die Pfisterngesellschaft gehörte folglich zwar zu den vier führenden Gesellschaften Berns, war aber im Vergleich zu mindestens zwei Korporationen nicht annähernd so vermögensstark—and somit wohl auch nicht so mächtig.

<sup>85</sup> Diese werden erstmals um 1307 erwähnt. Vgl. METZGER: Zunftbecher, S. 4.

<sup>86</sup> GENNER: Gesellschaften, S. 4.

<sup>87</sup> Die Einkaufsgebühren gemäss obrigkeitlichem Erlass von 1373 waren folgendermassen gestaffelt: Metzger und Gerber zahlten 2 Pfund, Schmiede und Pfister je 1.25, Schuhmacher 0.75 und Schneider 0.25 Pfund. Vgl. ebd., S. 5.

#### 4 Die Gesellschaft zu Pfistern in Bern

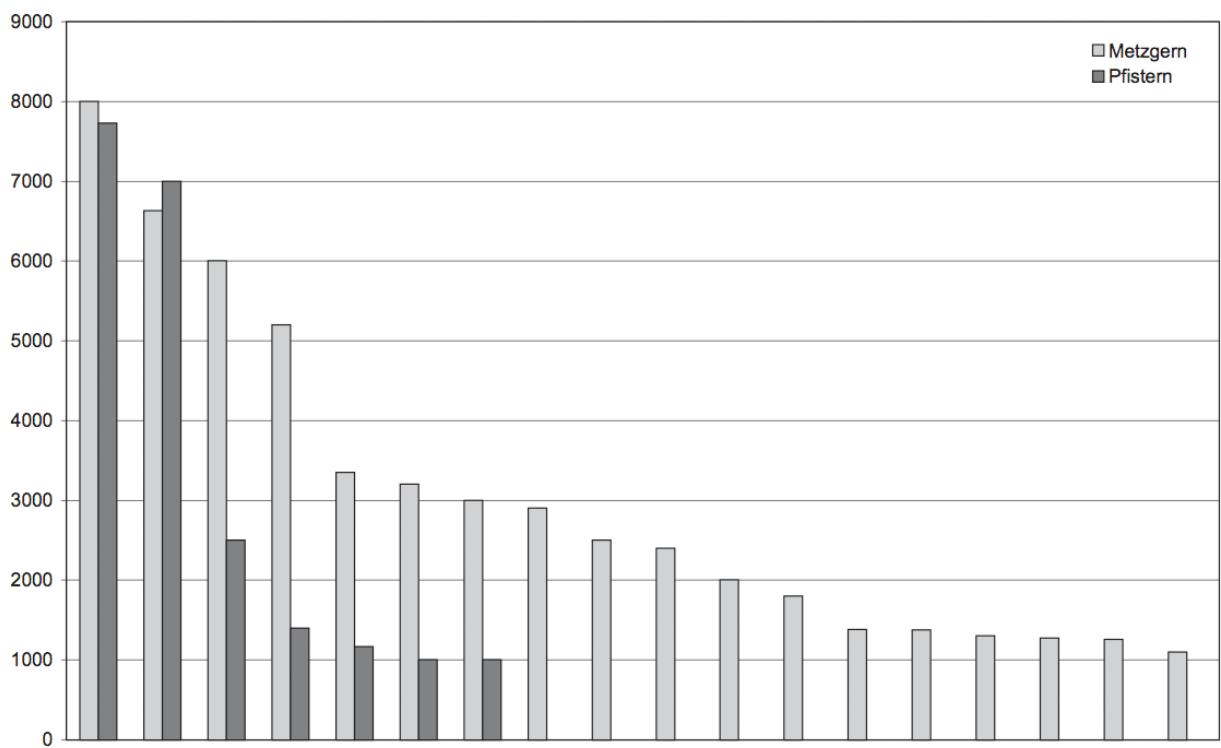


Abbildung 2: Vermögensverhältnisse der Gesellschaften *zu Metzgern* und *zu Pfistern* 1389–1458 (in Gulden; ein Balken entspricht einer Person)  
 QUELLE: METZGERN: Zunftbecher, S. 14.

Neben dem Vergleich zweier Gesellschaften ermöglicht das Diagramm aber auch eine Analyse der zunftinternen Vermögensverhältnisse. Auf den ersten Blick wird ersichtlich, dass von einer wirtschaftlichen Gleichheit innerhalb der Bäckergesellschaft keine Rede sein konnte: Die beiden reichsten Pfister verfügten je über ein Vermögen, das dem dreifachen Wert des drittplazierten Pfisters entsprach. Von den 100 Gesellschaftsmitgliedern verfügten deren 80 über ein Vermögen von unter 500 Gulden; nur gerade sechs der 100 Pfister zählten ein Vermögen von über 1000 Gulden.<sup>88</sup>

<sup>88</sup> METZGERN: Zunftbecher, S. 14.

## 5 Die Grosse Pfisterordnung

Die *Grosse Pfisterordnung* stammt aus dem Jahre 1406. Sie enthält sechs<sup>89</sup> Artikel, mit denen wichtige Aspekte des Handwerks geregelt wurden. Verfasst wurden die Artikel in alemannischem Mittelhochdeutsch<sup>90</sup>, was zur Folge hat, dass der Text teilweise mit heute nicht mehr gebräuchlichen Begriffen gespickt ist.<sup>91</sup> Dank der Quellenedition<sup>92</sup> von FRIEDERICH EMIL WELTI entfällt die Transkribierung der handschriftlich festgehaltenen Ordnung im Archiv, was die Analyse bedeutend vereinfacht.

Die Pfisterordnung entstand ein Jahr nach dem verheerenden Stadtbrand von 1405. Ob eine vielleicht vorher existierende Bäckerordnung Opfer dieser Flammen geworden war und so neu aufgesetzt werden musste, ist unbekannt.<sup>93</sup> Im selben Jahr, als die Ordnung abgefasst wurde, begann die Gemeinde mit dem Bau des neuen Rathauses; 15 Jahre später fand die Grundsteinlegung des Berner Münsters statt. Die intensive Bautätigkeit zu Beginn des 15. Jahrhundert ist weniger Resultat des Stadtbrandes als der geographischen Expansion hin zu einem Stadtstaat. In unzähligen Kleinkriegen—aber teilweise auch durch Aufkäufe ganzer Herrschaften<sup>94</sup>—hatte Bern sein Territorium seit etwa 1300 gegen fremde Mächte verteidigen und sukzessive erweitert.

<sup>89</sup> Der in der Quellenedition auf die sechs Artikel folgende Text mit Nummer 261 stammt aus dem Jahre 1413. Der Inhalt dreht sich zwar ebenfalls um die *Gesellschaft zu Pfistern* und die Errichtung einer neuen *Brotschale*. Der Text ist für die Beantwortung der an die Quellen gerichtete Fragestellung aber von keiner Relevanz.

<sup>90</sup> Stefan SONDEREGGER: Mittelhochdeutsche Schweiz, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 25. Sep. 2006, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11194-3-2.php> (besucht am 17. 10. 2008).

<sup>91</sup> Der Bezug mittelhochdeutscher und gegebenenfalls frühneuhochdeutscher Sprachwörterbüchern ist zu empfehlen.

<sup>92</sup> WELTI: Stadtrecht, S. 163ff.

<sup>93</sup> Heinzmann gibt an zu wissen: „Auch damals [1405] sind alle Urkunden und Schriften mit in Flammen aufgegangen.“ zitiert nach Hans FREUDIGER: Die Wohnhäuser Berns und die bauliche Entwicklung seit dem 15. Jahrhundert, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (1942), S. 3.

<sup>94</sup> Um 1300 erwarb man Bolligen, Vechigen, Stettlen und Muri. 1323 kaufte Bern die Stadt Thun, 1324 kam die Laupen dazu. Die Eingliederung des Städtchen Laupen, am Zusammenfluss der Saane und Sense gelegen, in das Staatsgebiet dehnte Berns Westgrenze bedrohlich Richtung Freiburg aus. 1384 kam durch einen weiteren Kauf die Herrschaft Burgdorf hinzu.

tern können.<sup>95</sup> Es erscheint naheliegend, dass die Hauptstadt mit dem Anwachsen des Herrschaftsgebietes und ihrer Macht vermehrt Ziel von Zuwanderung wurde. Die Niederlassung von grossen Handelsgesellschaften und Fernhändlern zwischen 1373 und 1400 untermauern diese Vermutung.

Die Abfassung einer Pfisterordnung kann mit dieser Entwicklung durchaus in Verbindung gebracht werden: Die Nahrungsmittelbedürfnisse der spätmittelalterlichen Grossstadt, die an der Jahrhundertwende (1400) um die fünftausend<sup>96</sup> Einwohner zählte, mussten befriedigt und das vorher überschaubare, nun aber auf Grund des Bevölkerungswachstums rasch expandierende Bäckerhandwerk stärker geregelt werden. Eine Analyse der nachfolgenden Gesetzes-  
texte zeigt solche Bestrebungen exemplarisch auf.

**255. Die pfister.** Dieser Artikel enthält die Information über das genaue Datum der Niederschrift („Anno domini M<sup>0</sup>CCCC<sup>0</sup>VI<sup>0</sup> dominica ante exaltacionis sancte crucis“, was dem Sonntag vor der *Heiligkreuzfeier* am 14. September 1406 entspricht) und der daran beteiligten Parteien. Für die Ausarbeitung der Ordnung zeichneten sich „der schultheis, rat [Kleine Rat], die zweihundert [Grosser Rat] und die gemeinde“ zusammen „mit den pfistren zü Berne“ verantwortlich.

Bereits diese Formulierung macht den Anschein, als sei die Initiative für die Abfassung der Ordnung von der Obrigkeit ausgegangen. Angesichts der nachfolgend erläuterten Regelungen ist nicht davon auszugehen, dass diese einem akuten Bedürfnis der Gemeinschaft zu Pfistern entsprungen waren—regeln die Artikel der Ordnung doch hauptsächlich Dinge, die in der heutigen Zeit in das Wirkungsgebiet des Konsumentenschutzes und der Versorgungssicherheit fallen würden.<sup>97</sup>

**256. Vmb die muolten.** Diese Regelung betrifft die Hausbäcker (vgl. Abschnitt 3.2 auf S. 15) der Stadt. Diese sollen „lütten [...], die des begerent, mülten geben“; den Kunden also Gefässe

<sup>95</sup> HÄUSLER: Stadtgründung, S. 65ff.

<sup>96</sup> FREUDIGER: Wohnhäuser, S. 4.

<sup>97</sup> THOMAS LÖRTSCHER ist anderer Meinung: „[...] Vorschriften, die vermutlich von der Korporation vorbereitet und anschliessend nicht nur der Regierung, sondern auch der Legislative zur Genehmigung vorgelegt worden war.“ Siehe LÖRTSCHER: Gedichte, S. 19.

aushändigen, in welchen „ir güt [Teig od. Brot] [...] uom ofen oder zem ofen“ transportiert werden konnte.

Die Preise für die Dienstleistung war nach der zu backenden Menge—in „imi“, einem damals gebräuchlichen Getreidemass—and der Art des Getreides<sup>98</sup> festgelegt. Folgende Mengen Getreide sollten für je 10 Pfennig („d.“ oder „pfeninge“) gebacken werden:

- „VII imi kernis“—8 Imi (entspelztes) Korn
- „IX imi mischelgüt“—9 Imi Mischelgut (Mischung verschiedener Getreidesorten)
- „zächen imi ruggis“—10 Imi Roggen

Die Regelung der Preise für solche Dienstleistungen der *Hausbäcker* ist durchaus nachvollziehbar. Erstaunlicher ist hingegen, dass im selben Artikel auch klar gefordert wird, dass die Bäcker den Kunden Behälter für Mehl, Teig oder Brot zur Verfügung stellen müssen. Doch damit nicht genug: Die Behälter sollten—auf Wunsch—durch den Bäcker selbst vom und zum Kunden transportiert werden. Da der Titel des Erlasses auf diesen Aspekt hinweist und nicht etwa auf die Vereinheitlichung der Preise, muss davon ausgegangen werden, dass der Obrigkeit viel an dieser Dienstleistung lag.

Eine mögliche Erklärung für diesen Transportdienst könnte der Wunsch der Obrigkeit (und/oder der *Stadtbacker*) gewesen sein, anhand des Hausbäckers als Transporteurs klar ausmachen zu können, ob eine Brot-Lieferung tatsächlich für den Kunden bestimmt war. Auch wäre es so möglich gewesen, die transportierten Laibe aus der Ferne zu mustern.

Ein anderer Erklärungsansatz ist das Bestreben der *Stadtbacker*, die Arbeit der *Hausbäcker* durch solche Regelungen (Transportdienst, Bereitstellung einer *Mülte*) zu erschweren und auch gleich deren Verdienstmöglichkeiten klar festzulegen. Während die Stadtbacker nämlich ihr Brot auf dem Markt zu gleichbleibenden Preisen anbieten, könnte es den Hausbäckern einfacher gefallen sein, eigenwillig Preise für ihre Dienstleistung festzulegen.

**257. Das si dristend in der wuchen bachen.** Den Bäckern wurde aufgetragen, „dristend in der wuchen bachen vnd bestellen“—also drei Mal in der Woche Brot zu backen und Bestel-

<sup>98</sup> Es gab bereits damals Brote aus vier verschiedene Getreidearten: Dinkel, Weizen, Roggen und Hafer. Vgl. MEIER: Bäckerhandwerk, S. 22.

lungen aufzunehmen. Das „nūw bachen vnd alt bachen brot“ sollte danach gleichzeitig und nebeneinander verkauft werden.

Folgende besondere Umstände erlaubten es den Pfistern, den Backtag ausfallen zu lassen:

- ... wenn wegen „semlich wasser grōssi kēm“ (Hochwasser) in den Mühlen kein Korn mehr gemahlen werden konnte („dz si nit gemalen mochten“)
- ... wenn sich das Getreide derart verteuerte, dass man auf dem Markt kein käufliches Angebot mehr vorfand („das semlich korn tūri kām, dz si kein korn veil funden“)

Die Formulierung des Erlasses lässt erahnen, dass es sich nicht etwa um eine Maximalforderung handelt. Indiz für diese Auslegung sind die dem Artikel beigefügten zwei Ausnahmen, die es den Bäckern erlauben, von diesem Rhythmus abzuweichen und *weniger* zu backen. Wie LÖRTSCHER anmerkt, konnte mit der Festlegung der Backtage die Zahl der Backgänge und daraus die Anzahl gebackene Laiber Brot relativ genau berechnet werden.<sup>99</sup>

Der im selben Artikel geforderte gleichzeitige Verkauf von neuem und altem Brot könnte sich sowohl auf die konstante Bereitstellung grosser Mengen an Brot, als auch auf den Schutz der Konsumenten beziehen. Ob bei Letzterem im Vordergrund stand, der Kundschaft dreimal in der Woche frisches Brot bereitzustellen oder aber altes Brot zwingend dem Markt zuzuführen und nicht für andere Zwecke zu missbrauchen, geht aus der Quelle nicht hervor.

**258. Das si pfenwert bachen soellent.** Mit diesem Artikels wurde den Bäckern verboten, „zweyenwerdigs“ Brot zu „zū veilem kouff“ (zum Verkauf) zu backen. Erlaubt war ab sofort nur noch die Produktion von „pfenwērdigem“ Brot (pfennigwert—ein Laib im Wert von einem Pfennig im Gegensatz zu *zweyenwerdigs*, also zwei Pfennig teures Brot).

Hingegen war weiterhin erlaubt, aus „mischelgūt“ (Mischelgut) und Teig, den der Bäcker als Naturalzahlung von seinen Knechten und Kunden erhalten hatte, ein „vierenwērdig leip“ (ein Laib im Wert von vier Pfennig) oder „zweyenwerdig brōter“ zu backen.

Der in diesem Artikel geäusserte Auftrag, *pfenwertes* Brot zu backen, ist schwer zu deuten. MEIER führt solches Einschreiten der Obrigkeit auf Verknappung von Brotgetreide oder die

---

<sup>99</sup> LÖRTSCHER: Gedichte, S. 19.

Geldentwertung zurück, die eine Anpassung der Grösse der Brotlaibe nötig machte.<sup>100</sup> Ob solche Beweggründe auch für das Jahr 1406 geltend gemacht werden können, ist unklar. Da in einem vorangehenden Artikel bereits die Preise für die Brote der *Hausbäcker* festgelegt wurden, ist es wahrscheinlich, dass die Obrigkeit im gleichen Zug auch die Preise für Brote der *Stadtäcker* festlegen wollte (oder musste).

Auf alle Fälle spielt hier die für die heutige Zeit ungewohnt anmutende Praxis mit hinein, Preissteigerungen oder -senkungen bei den Rohstoffen nicht etwa direkt auf den Brotpreis umzuschlagen. Anstelle den Preis des Brotes anzupassen, wurde stattdessen das Gewicht der Ware erhöht oder reduziert. Gründe dafür könnten sein einerseits eine vereinfachte Besteuerung der Verkäufe, weil der vom Käufer entrichtete Preis mit dieser Regelung immer dieselbe Höhe hatte. Andererseits hätten sich täglich oder wöchentlich ändernde Preise die damalige Obrigkeit und Konsumenten wohl vor grosse Probleme gestellt, sich vor Preismanipulationen zu schützen. Wichtig war in solchen Fällen aber sicherlich, dass dem Kunden auch tatsächlich diejenige Menge Brot wie vom Bäcker angepriesen verkauft wurde.

**259. Das iederman brot harin fueren mag.** Die Stadt erlaubte die Einfuhr („harin fueren“) unbeschränkter („als digk er wil“) Mengen von Brot aus anderen Städten und vom Land, sofern die Ware auf dem „offennen mērit“ gebracht und dort verkauft werden sollte. Die Stadt sprach den Lieferanten dabei gleichzeitig Schutz („schirmen“) aus: Wer die Arbeit der fremden Lieferanten und Händler „mit worten oder mit werken“ („werken“ hier wohl im Sinne von Taten) zu stören versuchte, sollte an „lip und an güt“ (Leib und Habe) bestraft werden. Die so zugebilligte Marktfreiheit sollte in der Stadt, als auch auf dem Land und in anderen Städten verkündet werden.

Bei diesem Artikel handelt es sich um ein unbestrittenes Produkt der obrigkeitlichen Versorgungspolitik. Gerade dieser Artikel zeigt, dass der Regierung deutlich mehr daran lag, die Bevölkerung sowohl mit innerhalb *und* ausserhalb der Stadt gebackenem Brot zu versorgen,

---

<sup>100</sup> MEIER: Bäckerhandwerk, S. 48.

als das einheimische Handwerk vor fremder Konkurrenz zu schützen.<sup>101</sup> Dass diese Massnahme den Pfistern garantiert nicht gefiel, zeigt der Hinweis im selben Artikel, der den fremden Brothändlern explizit den Schutz der Stadt ausspricht. Damit sollten wohl Übergriffe durch sich wirtschaftlich bedroht fühlenden Bäckermeister und -gesellen verhindert werden.

**260. Brotschower.** Die Venner erhielten den Auftrag, alljährlich vier „oberman“ (Obmänner) zu bestimmen, die jede Woche „,dz brot zü schowen“ hatten. Eine Person musste aus dem Kleinen, eine aus dem Grossen Rat rekrutiert werden; zwei Personen wurden von den Pfistern selbst gestellt. Die Brotschauer hatten ihren Auftrag mit einem Schwur zu bestätigen.

Sollten die Brotschauer bei ihren wöchentlichen Kontrollen „zü clein brot“ (Brot, welches zu wenig Gewicht gegenüber dem Verkaufspreis aufwies) finden, so hatte der Bäcker als Busse fünf Schilling zu entrichten. Wurde dieselbe Person ein weiteres Mal ertappt werden („zwürent nach einandren ze clein büch“), musste diese zur Strafe „in unsren obren und nidren spital“ Brote verteilen („fürderlichen schicken“).

Aus Sicht des Konsumentenschutzes mutet fragwürdig an, dass zwei der vier Brotschauer von der *Gesellschaft zu Pfistern* selbst gestellt wurden. Bäcker sollten also ihre Handwerks- und Zunftkollegen kontrollieren? Wohl gerade wegen des hierbei offensichtlich werdenden Interessenkonfliktes mussten die Brotschauer ihren Auftrag mit einem Schwur bestätigen. Welchen Stellenwert ein solcher Schwur auf Gott aber tatsächlich hatte, ist unklar. Eine detaillierte Analyse von bernischen Gerichtsquellen und Ratsprotokollen könnte Hinweise darauf geben, ob und wie oft solche Vergehen tatsächlich geahndet wurden.

---

<sup>101</sup> In Basel war Brot von ausserhalb der Stadt billiger als dasjenige der Zunftbäcker, weshalb dort mit einer ähnlichen Regelung wohl vor allem die ärmere Bevölkerung unterstützt werden sollte. Vgl. WANNER: Zunftkraft und Zunftstolz, S. 93.

# 6 Fazit

## Politik und Macht

Der Sonderfall Bern zeigt deutlich, dass Zünfte im Spätmittelalter nicht in allen Schweizer Städten die Macht von den Patriziern einnehmen konnten. Obwohl den bernischen Handwerksvereinigungen (hier statt Zunft *Gesellschaft* genannt) durchaus ein politischer Einfluss attestiert werden muss, war dieser niemals so hoch wie in den Städten Basel und Zürich, wo Vertreter der Zunft Sitze in beiden Räten fest zugesichert erhielten und bald einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Ein Blick auf die Namen berühmter bernischer Pfisterer, die im spätmittelalterlichen Bern hohe politische Ämter belegten, verdeutlicht deren Abstammung aus Patrizier-Familien: *von Wattenwyl* und *von Graffenried*. Zwar waren Sprösslinge dieser Familien durchaus Mitglieder der *Gesellschaft zu Pfistern*, dies wohl aber aus dem einfachen Grund, dass eine politische Laufbahn nach entsprechenden Erlassen nur noch mit der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft eingeschlagen werden konnte. Für die Mitgliedschaft von Vertretern dieser Familien war sicherlich nicht das von den übrigen Zunftmitgliedern ausgeübte Handwerk, der Bäckerberuf, ausschlaggebend. Die Politiker aus den alteingesessenen Familien waren denn selbst auch nie als Bäcker tätig gewesen, sondern hatten sich zwecks Zugang zu den Räten faktisch in die Gesellschaften eingekauft.

Auf den ersten Blick bemerkenswert ist der Umstand, dass die zukünftigen Säckelmeister und Schulthessen ihre Laufbahn nicht in der *Gesellschaft zum Distelzwang* oder der *Zunft zu Narren* starteten, welche die von Patriziern bevorzugten Gesellschaften waren. Abgesehen davon, dass die Konkurrenz in den zwei „adeligen“ Gesellschaften wohl deutlich grösser war

als in einer Handwerkerszunft, war die Stellung der vier grossen Handwerksgesellschaften als Vennerzünfte ausschlaggebend. Die zwei adeligen Gesellschaften hatten es offensichtlich nicht geschafft, ebenfalls Venner zu stellen—ein Amt, welches eine wichtige Zwischenstation in der politischen Laufbahn eines Stadtberners darstellte. Dies mag ein Hinweis darauf sein, dass die vier mächtigsten Handwerksgesellschaften zeitweise durchaus genügend Druck aufbauen konnten, um der patrizisch dominierten Obrigkeit entsprechende Konzessionen abringen zu können.

Nie aber wurde die Macht von den Patriziergeschlechtern ganz aus den Händen gegeben, vielmehr versuchte man sich einer (rückblickend als erfolgreich zu bezeichnenden) Politik der kleinen Schritte. Das politische System des alten Berns verhinderte durch diese Hinhaltetaktik, dass sich Gesellschaften als Gruppe einbringen und ihre Macht entfalten konnten: Durch das Venneramt wurde die politische Macht an einzelne Personen und nicht an Gesellschaften gebunden und die Einflussnahme der Handwerkervereinigungen dementsprechend fraktioniert.

## Obrigkeit, Versorgung und Konsumenten

Bei der Betrachtung der *Pfisterordnung von 1406* fällt auf, dass sich die Massnahmen grob in zwei Bereiche einteilen lassen: Einerseits sind klar konsumentenschützerische Intentionen erkennbar, andererseits gibt es auch Artikel, die die Versorgungssicherheit der Stadt gewährleisten sollen. Kaum eine Regelung macht den Anschein, als sei sie von der Obrigkeit erlassen worden, um zunftintern für Frieden zu sorgen—denn dies war klar die Aufgabe der Gesellschaft selber, die über entsprechende rechtliche Befugnisse verfügte.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass nur dann Ordnungen erlassen werden mussten, wenn tatsächlich Regelungsbedarf bestand. Wo Verbote gesprochen wurden, waren diese zuvor wohl allzu oft gebrochen worden; wo Verpflichtungen erlassen wurden, hatte man sich wohl zu wenig pflichtbewusst daran gehalten.

Mindestens drei der fünf Artikel befassen sich klar mit dem Konsumentenschutz: Die Festlegung eines Preises für die Dienstleistungen der *Hausbäcker* (256), der Auftrag, *pfenwertes* Brot zu backen (258) sowie die Einrichtung einer Brotschau (260).

## *6 Fazit*

Die restlichen zwei Artikel befassen sich mit der Versorgung der Stadtbewohner mit ausreichend Nahrungsmitteln: Einerseits wäre da der Auftrag, dreimal in der Woche Brot zu backen (257). Nichts spiegelt aber die effektiven Machtverhältnisse im alten Bern besser wieder als Artikel 259, der die unbehinderte Einfuhr von Brot in die Stadt garantieren sollte und so der Bäckerszunft das Monopol auf Brotherstellung und -verkauf nahm.

Unklar bleibt trotz allem, ob und die Einhaltung der Bestimmungen auch tatsächlich überprüft wurden und wie Verstösse geahndet wurden. Dies wäre eine durchaus geeignete Fragestellung, die mit einer Folgeuntersuchung beantwortet werden müsste ...

# Bibliographie

## Quellen

WELTI, Friederich Emil (Hrsg.): Das Stadtrecht von Bern I, 1218–1539 (Die Rechtsquellen des Kantons Bern 1), Aarau 1902.

## Fachliteratur

- BECHTOLD, Klaus D.: Zunftbürgerschaft und Patrizia: Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 26), Sigmaringen 1981.
- BRAUN, Hans: Herausragende Mitglieder der Gesellschaft zu Pfistern aus mehreren Jahrhunderten, in: Pfistern, Bern 1996, S. 28–81.
- BRUCKNER, Albert: Die Zunft zu Brotbecken in Basel. Zur Siebenhunderjahrfeier ihrer Erwähnung, Basel 1956.
- DUBLER, Anne-Marie: Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern (Luzerner Historische Veröffentlichungen 14), Luzern 1982.
- FREUDIGER, Hans: Die Wohnhäuser Berns und die bauliche Entwicklung seit dem 15. Jahrhundert, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (1942).
- GEISER, Karl: Die Verfassung des alten Bern, in: Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, 1191–1891, Bern 1891, S. 1–141.
- GENNER, Peter: Die Burgerlichen Gesellschaften der Stadt Bern, Bern 1978.
- GESELLSCHAFT ZU PFISTERN BERN (Hrsg.): Pfistern, Bern 1996.
- HANDWERKERBANK BASEL (Hrsg.): Die Brotbecken (Das Handwerk in Sprüchen, Versen und Anekdoten 4), 1969.
- HÄUSLER, Fritz: Von der Stadtgründung bis zur Reformation, in: Berner, deine Geschichte: Landschaft und Stadt Bern von der Urzeit bis zur Gegenwart (Illustrierte Berner Enzyklopädie 2), Wabern 1981, S. 51–106.
- HOFMEISTER, Rudolf Heinrich: Geschichte der Zunft zum Weggen, Zürich 1866.
- KOELLREUTER, Isabel: Brot und Stadt: Bäckerhandwerk und Brotkonsum in Basel vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Basel 2006.
- LÖRTSCHER, Thomas: Gedichte, Geschichten, Geschichte zur Gesellschaft zu Pfister, in: Pfistern, 1996, S. 8–27.
- MEIER, Albert: Das Bäckerhandwerk im Alten Bern (14.–18. Jahrhundert), Bern 1939.
- MORF, Hans: Zunftverfassung, Obrigkeit und Kirche in Zürich von Waldmann bis Zwingli, Zürich 1968.
- RODT, Eduard von: Berns Burgerschaft und Gesellschaften, in: Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, 1191–1891, Bern 1891, S. 1–97.

## *Bibliographie*

- SIMON-MUSCHEID, Katharina: Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter: zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3, Geschichte und Hilfswissenschaften 348), Bern 1988.
- THORMANN, Philipp und Kurt von WATTENWYL: Die Gesellschaft zu Pfistern in Bern, hg. v. GESELLSCHAFT ZU PFISTERN BERN, Bern 1966.
- WAISENKRUMMISCHER DER GESELLSCHAFT ZU PFISTERN (Hrsg.): Die Gesellschaft zu Pfistern in Bern, Bern 1951.
- WANNER, Gustav Adolf: Zunftkraft und Zunftstolz, Basel 1976.
- ZESIGER, Alfred: Das bernische Zunftwesen, Bern 1910.
- ZUNFTGESELLSCHAFT ZU METZGERN (Hrsg.): Der volle Zunftbecher: Menschen, Bräuche und Geschichten aus der Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern, Bern 2006.

## **World Wide Web**

- BURGERBIBLIOTHEK BERN: Burgerarchiv, URL: <http://www.burgerbib.ch/d/abteilungen/archiv.html> (besucht am 06. 10. 2008).
- GESELLSCHAFT ZU PFISTERN BERN: Liegenschaften, URL: <http://www.pfistern.ch/index.php?id=liegenschaften> (besucht am 06. 10. 2008).
- SONDEREGGER, Stefan: Mittelhochdeutsche Schweiz, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 25. Sep. 2006, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11194-3-2.php> (besucht am 17. 10. 2008).